## Paderborner Wolfsblaff für Stadt und Land.

Nro. 38.

Paderborn, 29. März

1849.

Das Paderborner Bolfsblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienftag, Donnerstag und Samftag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu fur Auswärtige noch ber Poftaufschlag von 21/2 Sgr. hingutommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme und wird die gespaltene Borgis=Zeile oder beren Raum mit 1 Sgr. berechnet. Die auswärtigen Abonnenten bitten wir, die Bestellung auf das II. Quartal bal-

digst zu erneuern, damit die Zusendung keine Unterbrechung erleidet. Wir machen darauf aufmerksam, daß hier noch zwei andere Blätter unter ähnlichem Titel erscheinen, (Paderborner Volksbote und Westphälisches Volksblatt) weshalb man, damit Verwechselungen verhütet werden, bei der Bestellung das Paderborner Volksblatt

## Meberficht.

Die Grundrechte bes beutchen Bolfes.

Deutschland. Frankfurt (bie angenommen Baragraphen ber Berfaffung) ; Berlin (Bufdrift bes Juftigminifters an ben Abgeordneten v. Doller; (Rammerverhandlungen; Unterftugung ber Bolfsichullehrer); Dreeben (ber Antrag Beinze's); Leipzig (Truppendurchzuge); Schleswig (eine banifche Fregatte; Ausweisung Dr. Bad's von Alfen).

Italien. (bie neapolitanifden Rammern aufgeloft; Berfuch einer De= monftration auf Sicilien; Cardinal Meggofanti +; General Sannau.

ber Bergog von Modena; ber Operationsplan Rabepfy's).

Ungarn. (Bom Rriegeschauplage).

Bermifchtes.

## R. Paderborn, 28. März 1849.

Grundrechte bes beutschen Bolfs. Artifel V.

Glaubend : und Gewiffensfreiheit.

§. 19. Die Formel des Eides foll künftig lauten: "So wahr mir Gott helfe!"

§. 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Bollziehung des Sivilactes abhängig; die kirchliche Trausung kann nur nach der Bollziehung des Sivilactes stattfinden.
Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Eheshindernis

hinderniß. \$. 21. Die Standesbucher werden von den burgerlichen Behorden geführt.

Diese Beftimmungen betreffen biejenigen religiofen Acte, von welden nach ben bisherigen Gefeten burgerliche Rechte abhingen. -Früher waren bie Gidesformeln je nach bem religiofen Bekenntniffe des Schwörenden verschieden. Namentlich find in den preuß. Gesetzen für Ratholiten, Protestanten, Juden, Dahometaner und Griechen verfciebene Eibesformeln vorgeschrieben. Diefe Unterschiede in den Gi= bessormeln sollen aufhören. Für alle Deutsche, Christen und Nichtschriften, gilt fünftig Dieselbe Formel: So mahr mir Gott helfe. Die firchliche ober religiofe Che foll nicht ferner vor bem burgerlichen Befete gelten. Jebe Che, welche burgerlich wirkfam fein foll, muß por ber vom Staate angeordneten burgerlichen Behorde geschloffen werben. Sobald die Brautleute vor Diefer Behorde bie Erflarung abgegeben haben, Cheleute fein zu wollen, gelten fie als rechtmäßige Chegatten, wenn fie fich auch nicht firchlich trauen laffen. Die Kirche erfennt naturlicher Weise nur folche Gben als gultig an, welche firchlich geschloffen find. Da die Religioneverschiedenheit fein Chehinder= niß ferner fein foll, fo können jetzt auch zwischen Chriften und Nicht-driften, namentlich zwischen Chriften und Juden (was bisher verboten war) burgerlich gultige Ehen eingegangen werden .. - Bisher wurden über die Geburten resp. Taufen und Trauungen Kirchenbucher geführt, welche öffentlichen Glauben hatten. Kunftig führen burgerliche Behörden fogenannte Civilftands - Register ober Standesbucher, worin Die Trauungen und Geburten eingetragen werben. Es wird nun auch ber Beweis ber Geburt, bes Alters und ber Trauung nicht mehr burch bie Kirchenbucher, fondern allein burch bie burgerlichen Standesbucher geführt werden fonnen.

Deutschland.

\* Frankfurt, 24. Marg. In der heutigen Bormittagefigung ber Rational-Berfammlung wurden folgende Artifel mit nur geringen Abanderungen in ber von bem Berfaffunge-Ausschuffe vorgefchlagenen Faffung endgültig angenommen.

Abichnitt II. - Die Reichsgewalt.

Artifel I.

Die Reiche-Gewalt ausschließlich übt bem Auslande gegen= über bie volferrechtliche Bertretung Deutschlands um ber einzelnen beutschen Staaten aus. Die Reichs-Gemalt ftellt bie Reichs-Gefand= ten und die Confuln an. Gie führt ben biplomatischen Berfehr, folieft die Bundniffe und Bertrage mit bem Auslande, namentlich auch bie Sandels- und Schiffahrte-Bertrage, fo wie die Auslieferungs-Bertrage ab. Gie ordnet alle volferrechtlichen Magregeln an.

S. 8. Die einzelnen beutschen Regierungen haben nicht bas Recht, ftandige Gefandte zu empfangen ober folche zu halten. Auch burfen biefelben feine besondere Confuln halten. Die Confuln fremder Stanten erhalten ihr Erequatur von ber Reiche-Gewalt. Die Abfendung von Bevollmächtigten an bas Reichs-Oberhaupt ift ben einzelnen Regierun=

gen unbenommen.

S. 9. Die einzelnen beutschen Regierungen find befugt, Bertrage mit andern beutschen Regierungen abzuschließen. Ihre Befugniß gu Bertragen mit nichtbeutschen Regierungen befchrankt fich auf Gegen= ftande bes Brivatrechts, bes nachbarlichen Berfehrs und ber Boligei.

Alle Berträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine beutsche Regierung mit einer andern beutschen ober nichtbeutschen abichließt, find ber Reichs-Gewalt gur Kenntnignahme und, in fo fern das Reichs-Interesse dabei betheiligt ift, zur Bestätigung vorzulegen. Artifel II.

S. 11. Der Reichs = Gewalt ausschließlich freht bas Recht bes Rrieges und bes Friedens zu.

Artifel III.

§. 12. Der Reiche-Gewalt fteht bie gefammte bewaffnete Dacht

Deutschlands gur Berfügung.

S. 13. Das Reichs-Seer befteht aus ber gesammten gum 3mede bes Rrieges bestimmten Landmacht ber einzelnen beutschen Staaten. Die Starfe und Beschaffenheit bes Reichs-Geeres wird burch bas Gefet über bie Wehr-Berfaffung beftimmt. Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, find burch die Reichs-Gewalt gu größeren militairifchen Bangen, welche bann unter ber unmittelba= ren Leitung ber Reiche-Gewalt fteben, zu vereinigen, ober einem an= granzenden größeren Staate anzuschließen. Die naberen Bedingungen einer folchen Bereinigung find in beiben Fallen burch Bereinbarung ber betheiligten Staaten unter Bermittelung und Genehmigung ber Reiche-Gewalt feftzuftellen.

6. 14. Die Reiche-Gewalt ausschließlich hat in Betreff bes Beer= wefens die Gefetgebung und die Organisation; fle übermacht beren Durchführung in ben einzelnen Staaten burch fortbauernde Controle. Den einzelnen Staaten fteht die Musbildung ihres Rriegsmefens auf Grund der Reichsgesete und ber Anordnungen ber Reichs-Gewalt und beziehungemeife in ben Grangen ber nach §. 13 getroffenen Bereinba= rungen zu. Sie haben die Berfügung über ihre bewaffnete Macht, fo weit dieselbe nicht fur ben Dienft des Reiches in Anspruch genom=

men wird.

S. 15. In ben Fahneneib ift die Berpflichtung gur Treue gegen